



LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

eMail: veterinaeramt@landkreis-tuttlingen.de

Tuttlingen, 20.01.2020

Lebensmittelüberwachung

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.11.2019 zu dem Betrieb „Gut Bürgerlich“, Waaghausstr. 8, 78532 Tuttlingen

Sehr

aufgrund Ihrer Anfrage vom 22.11.2019 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem VIG bezüglich dem Betrieb „Gut Bürgerlich“ wird stattgegeben.
2. Nachfolgend wird Ihnen der beantragte Informationszugang gewährt:

„Seit dem Betreiberwechsel ab 01.05.2019 erfolgte eine planmäßige Routinekontrolle am 06.05.2019 mit folgenden Feststellungen:

- Der Boiler für das Warmwasser am Handwaschbecken war defekt
- Einweghandtücher fehlten
- Die Kennzeichnung war fehlerhaft. Für die Thüringer Rostbratwurst wurden andere Produkte verwendet

Es erfolgte eine mündliche Belehrung mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung.“

3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Mail vom 22.11.2019 über das Online-Portal „FragDenStaat“, beantragten Sie Auskunft nach § 1 VIG und Herausgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. VIG zum Betrieb „Gut Bürgerlich“. Dieser Anspruch besteht, soweit keine öffentlichen und privaten Belange nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VIG vorliegen. Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Landratsamt Tuttlingen, Dienststelle Veterinäramt
Postanschrift
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten
Vormittags
Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags
Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude
Luginsfeldweg 15
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte
Tel. 07461 / 926-0
Fax 07461 / 926-3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE5264350070000000062
BIC: SOLADES1TUT

Das Landratsamt Tuttlingen ist für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2.

Im vorliegenden Fall waren Belange Dritter berührt, weshalb der betroffene Betrieb gem. § 5 Abs. 1 VIG mit Schreiben vom 05.12.2019 nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört wurde und ihm die Möglichkeit gegeben wurde, sich hierzu bis zum 20.12.2019 zu äußern.

Mit Entscheidung vom 10.01.2020 wurde dem betroffenen Betrieb nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 schriftlich mitgeteilt, dass wir Ihnen die beantragte Auskunft gewähren werden und die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln auf den 19.01.2020 festgesetzt. Daraufhin erfolgten keine Einwendungen. Deshalb kann Ihnen der beantragte Informationszugang gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen erhoben werden.

